

Institut für Kultur und Religion e.V.
an der Evangelischen Fachhochschule Berlin e.V.
(InKuR)

Satzung

in der 2. geänderten Fassung vom 08.12.2010

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Institut für Kultur und Religion“. Er ist angesiedelt an der Evangelischen Fachhochschule Berlin. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll beim Registergericht des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Institut für Kultur und Religion e. V.“

Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung in den Bereichen Kultur und Religion.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung von

- Forschung oder Begleitforschung zu Projekten Dritter,
- Publikationen, insbesondere von Forschungsergebnissen,
- Veranstaltungen,
- Projekten,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Ausstellungen,
- Auszeichnung von vorbildlichen Leistungen,
- Einrichtungen und Projekten für kulturelle und religiöse Verständigung,
- Mentalitätsberatung,
- künstlerischen Kulturtechniken.

Die Projekte sollen sich insbesondere auf folgende Inhalte beziehen:

- Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialoges,
- Pflege und Förderung der kulturellen und religiösen Grundbildung und Identität,
- Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und zur Einübung dialogischer Verständigung, beispielsweise mittels Mediation, gewaltfreier Kommunikation oder Konfliktbearbeitung,
- Förderung von Kontakten auf europäischer und internationaler Ebene,
- Förderung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen zur Entfaltung von Frieden, Toleranz und Zivilcourage,
- zur Bekämpfung von Sexismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit,
- Förderung und Durchführung von Gender Studies (Geschlechterforschung).

Die Förderung soll sich insbesondere an die folgenden Zielgruppen richten:

- Personen in pädagogischen und theologischen Arbeitsfeldern,
- Personen in Verwaltung und Dienstleistung, z. B. in Gesundheit und Pflege, Kultur und Soziales,
- Personen in Unternehmen, die mit interkulturellen und interreligiösen Fragestellungen zu tun haben,
- Personen mit Aufgaben in Krisen- und Konfliktfeldern, z. B. Polizei, Sicherheitskräfte oder Militär,
- interessierte Fachöffentlichkeit.

Werden zur Verwirklichung des Satzungszweckes andere Organisationen unterstützt, so müssen diese ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand und der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin kann für seine Tätigkeiten eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Den Mitgliedern kann ein angemessener Ersatz für ihnen entstandene Auslagen und Aufwendungen gewährt werden.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann der Verein Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Ressourcen anderen, ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Organisationen zur Verfügung stellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sollen nur volljährige natürliche und juristische Personen werden, die mit der Evangelischen Fachhochschule Berlin verbunden sind und sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Der Verein hat höchstens 15 Mitglieder.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Zu Ehrenmitgliedern werden Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Erkennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Mitgliedschaft endet auch bei Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Als ein Grund zum Ausschluss eines Mitglieds gilt insbesondere ein undemokratisches, antireligiöses, den Verein oder die Evangelische Fachhochschule Berlin schädigendes Verhalten.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet auch durch den Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Sonstige Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat drei Mitglieder. Er besteht aus (1.) dem/der ersten Vorsitzenden, (2.) dem/der Schatzmeister/in, der/die auch Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist, und (3.) dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortführung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen im Auftrag des Vorstands auch allein durch ein Vorstandsmitglied ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein ordentliches Mitglied durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder und – sofern vorhanden – dem Beiratsvorsitzenden als geschäftsführendes Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Wahlvorstand geleitet.

§ 12 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Enthaltungen werden nicht beachtet.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung nehmen grundsätzlich nur Mitglieder teil. Außerdem haben der Rektor/die Rektorin der Evangelischen Fachhochschule Berlin oder ein von

ihm/ihr genannter Vertreter das Recht, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Teilnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Bestimmung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen ordentlichen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- Erlass einer Beitragsordnung, d. h. Bestimmung eines Aufnahmegebildes und der Mitgliedsbeiträge,
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Ansehung der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Stimmenthaltungen bleiben ohne Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Alle Beschlüsse – außer zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins – können auch schriftlich, mündlich oder per Circula (Post, E-Mail, Fax) oder auch fernmündlich gefasst werden, sofern kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren

unverzüglich widerspricht. Auf die Einberufung einer Sitzung kann in diesem Fall verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, sofern kein ordentliches Mitglied unverzüglich widerspricht.

Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 14 Protokollierung

Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll an, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Geschäftsführer/in

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung folgt er/sie den durch den Vorstand gegebenen Richtlinien. Er/sie muss kein Vereinsmitglied sein.

Die Verpflichtung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin steht der Geschäftsstelle des Vereins vor.

§ 17 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen und kann einen Vorsitzenden wählen.

Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, jedoch möglichst mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des/der Vorstandsvorsitzenden, des/der Beiratsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens zwei Beiratsmitgliedern statt. Der Vereinsvorstand und der/die Geschäftsführer/in haben das Recht, an Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mitglieder des Vereinsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, ggf. Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Fachhochschule Berlin und falls diese zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kultur und Religion zu verwenden haben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators (z. B. Geschäftsführer) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im übrigen ist der Zweck des Vereins erreicht, wenn er in eine Stiftung oder Gesellschaft mit gleicher Zielrichtung umgewandelt werden kann. Zu allen hierfür erforderlichen Maßnahmen einschließlich der hierzu vorzunehmenden Auflösung des Vereins ist der Vorstand zu berufen.